

# **BGer 4C.109/2002 vom 6. September 2002**

Bundesgericht, 2002-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.109\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.109_2002)

FR: TF 4C.109/2002 du 6 septembre 2002

IT: TF 4C.109/2002 del 6 settembre 2002

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist die Passivlegitimation der Beklagten streitig. Die Beklagten bringen vor, gegenüber dem Kläger nicht im eigenen, sondern im Namen der X. \_\_\_\_\_ AG aufgetreten zu sein. Im Übrigen ist kontrovers, ob die vom Kläger erbrachten Leistungen entgeltlich sind.

### **E. 2.1**

Wenn der Vertreter bei dem Vertragsabschluss sich nicht als solcher zu erkennen gegeben hat, wird nach Art. 32 Abs. 2 OR der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt und verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste. Ob aus den Umständen auf ein Handeln in fremdem Namen zu schliessen ist, beurteilt sich nach dem Vertrauensprinzip (vgl. BGE 90 II 285 E. 1b S. 289).

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat in Würdigung der Beweise, insbesondere der Aussage des Zeugen H. \_\_\_\_\_, festgehalten, dass die Beklagten dem Kläger gegenüber nicht als Vertreter der X. \_\_\_\_\_ AG auftraten. Die Rüge der falschen Beweislastverteilung ist damit gegenstandslos und läuft auf eine unzulässige Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz hinaus (vgl. BGE 128 III 22 E. 2d S. 25, mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Soweit die Vorinstanz gestützt auf das Vertrauensprinzip davon ausgeht, dass der Kläger aufgrund der gegebenen Umstände nicht auf ein Vertretungsverhältnis schliessen musste, ist diese Schlussfolgerung offensichtlich nicht zu beanstanden. Wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz ergibt, wurde die X. \_\_\_\_\_ AG weder im Verteiler der Sitzungsprotokolle noch auf den Entwürfen des Architekturvertrages aufgeführt und stand zum Kläger nicht in regelmässigem Kontakt. Sie blieb im Zusammenhang mit dem Bauprojekt in F. \_\_\_\_\_ unerwähnt, und aus dem angefochtenen Urteil geht nicht hervor, dass sich die Beklagten dagegen verwahrt hätten, im schriftlichen Vertragsentwurf zu figurieren. In Anbetracht dieser Begleitumstände reicht es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht aus, dass der Kläger in einer früheren Angelegenheit für die X. \_\_\_\_\_ AG tätig war und die Beklagten 1 und 2 damals in deren Namen in Erscheinung traten, um den Schluss des Klägers, dass die Pläne für das neue Bauprojekt in F. \_\_\_\_\_ von den Beklagten persönlich bestellt wurden, als treuwidrig auszuweisen.

### **E. 3.1**

Seit der im Jahre 1983 geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung untersteht die Tätigkeit des Architekten, der Ausführungspläne und Bauprojekte gegen Entgelt zu erstellen hat, dem Werkvertragsrecht (vgl. BGE 109 II 462 E. 3b und 3c; 110 II 380 E. 2 S.

382). Hat der Architekt solche Leistungen unentgeltlich übernommen, liegt kein Werkvertrag im Sinne des Gesetzes vor (vgl. BGE 127 III E. 2b S. 523, mit Hinweisen). Gehen die Interessen und Leistungen von Architekt und Bauinteressent in die gleiche Richtung, weil sie wenigstens teilweise einen gemeinsamen Zweck verfolgen, kann ein werkvertragsähnlicher Innominatkontrakt mit gesellschaftsrechtlichen Elementen vorliegen, in dem die Parteien ihre Anteile an Gewinn und Verlust vertraglich bestimmen können (vgl. BGE 122 III 10 E. 3 S. 14f.).

Im Werkvertragsrecht liegt die Beweislast dafür, dass für die Leistung des Unternehmers eine Vergütung vereinbart wurde, im Streitfall beim Unternehmer ( Art. 8 ZGB ; vgl. BGE 127 III E. 2a S. 522). War die Herstellung des Werks nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten, weil die Leistung einer Vergütung unter den gegebenen Umständen üblich ist, so geht eine natürliche Vermutung dahin, dass zumindest eine stillschweigende Vergütungsabrede getroffen wurde (vgl. BGE 119 II 40 E. 2.a S. 43, E. 2d S. 44f.; Gauch, Der Werkvertrag, 4. Auflage, Zürich 1996, N. 112). Die Entgeltlichkeit einer vertraglich übernommenen Werkleistung ist üblich, wenn sie von einem Architekten im Rahmen seiner Berufsausübung erbracht wird (vgl. BGE 119 II 40 E. 2b S. 43; Gauch, a.a.O., N. 113).

### **E. 3.2**

Gemäss den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger mit den Bauprojektarbeiten Leistungen erbrachte, die als Werk im Sinne von Art. 363 OR zu qualifizieren sind. Die Vorinstanz stellt weiter fest, dass der Kläger die Bauprojekte nicht unentgeltlich bzw. bloss gegen eine allfällige Beteiligung am Geschäftsgewinn erstellen wollte. Nach dem angefochtenen Urteil war im Sitzungsprotokoll vom 10. November 1995 und im Besprechungsprotokoll vom 26. Januar 1996 von der Vorbereitung eines Honorarvertrags die Rede. Sodann hält die Vorinstanz fest, dass der Kläger am 23. April 1996 dem Erstbeklagten einen Vertragsentwurf SIA 102 inkl. Kostenberechnung übermittelte und die Beklagten dem Kläger ein von diesem nicht akzeptiertes Vergleichsangebot im Betrag von Fr. 21'000.-- machten. Dieses Parteiverhalten würdigt die Vorinstanz als Vergütungsabrede.

Die Beklagten machen demgegenüber geltend, dass das Bauprojekt mit zahlreichen Risiken belastet gewesen sei und dem Kläger habe klar sein müssen, dass lediglich eine Gewinnbeteiligung im Rahmen einer einfachen Gesellschaft zu erwarten gewesen wäre. Diese Rüge geht angesichts der verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz ins Leere.

### **E. 4**

Insgesamt erweist sich die Berufung als unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr den Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 und 7 OG ). Diese haben den Kläger für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ), wiederum unter solidarischer Haftbarkeit ( Art. 159 Abs. 5 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.